

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-006/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	18.10.2011	☒ Umwelt	15.11.2011
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2011	☒ Hauptausschuss	23.11.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	2.-8.8.2011 bis 18.11.
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	24.11.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.11.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, Fortschreibung 2011

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, Fortschreibung 2011

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus hat gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Pflicht zur Beseitigung der auf dem Stadtgebiet anfallenden Abwässer und hat dazu die notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben bzw. errichten und betreiben zu lassen.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept ist erforderlich, um darzulegen, wie die Gemeinde der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will, zu zeigen, dass die vorgegebenen Gewässerschutzziele in angemessener Zeit erreicht werden und nachzuweisen, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Bauabschnitte beachtet wird sowie in den Gemeinden die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen.

Gemäß § 66 BbgWG sind der erreichte Stand sowie die für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Maßnahmen mit der geplanten zeitlichen Abfolge und den voraussichtlichen Kosten in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) ist jeweils im Abstand von fünf Jahren fortgeschrieben vorzulegen.

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte war und ist die Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt von Abwasserbeseitigungskonzepten (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung vom 07.12.1995) einzuhalten.

Bis zur grundlegenden Neubearbeitung und Beschlussfassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) aus dem Jahr 2003 (Beschluss II-021-49/03 vom 25.06.2003, Planungszeitraum 2003 bis 2015) bildeten die abgestimmten Wirtschafts- und Investitionsplanungen des Verwaltungshelfers LWG, welche jeweils Anlagen der Haushaltspläne der Stadt Cottbus sind, den Planungsrahmen für die öffentlichen Abwasseranlagen. Der ab dem Januar 2004 wirksame Abwasserbeseitigungsvertrag mit der LWG erforderte eine komplette Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2003, deren Ergebnisse sich im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 widerspiegeln.

Mit dem vorliegenden Konzept erfolgt die weitere Fortschreibung des im Jahr 2006 bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeptes (Beschluss II-013-31/06 vom 25.10.2006, Planungszeitraum 2006 bis 2016) für die nächsten 5 Jahre. Mit der Fortschreibung werden die für die erstmalige Herstellung des Gesamtsystems der Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus noch ausstehenden Maßnahmen präzisiert. In diesem Zusammenhang wird der im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 benannte Erneuerungsbedarf im Kanalnetz unteretzt und die dafür erforderlichen Kosten ausgewiesen. Die bis zum Jahr 2016 vorgesehenen Maßnahmen werden konkret dargestellt.

Die Beschreibung der Maßnahmen ab 2017 erfolgt mit den Fortschreibungen 2016 und 2021.

Mit der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2011 werden der derzeitige und der geplante Ausbauzustand der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wiedergegeben und die noch ausstehenden Maßnahmen für die erstmalige Herstellung des Gesamtsystems der Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus präzisiert. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Mit der Bestätigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (2011) wird die Basis für die weitere Umsetzung des Erschließungsprogramms der Stadt Cottbus und der notwendigen Erneuerungsmaßnahmen im Kanalnetz geschaffen.

Zur Beschreibung der Aufgaben für das System der Niederschlagswasserableitung wird derzeit ein gesondertes Niederschlagswasserkonzept erarbeitet.

Fortsetzung Seite 4

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Die Refinanzierung der Investitionen erfolgt über Beiträge aus den Investitionskonten I 53801 004 (RAP 3911016) und I 53801 005 (RAP 3911015) sowie über Benutzungsentgelte.

2. Prämissen für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Jahr 2011:

Die Überarbeitung des ABK erfolgte entsprechend den Prioritäten aus der Sicht des Schutzes der Gewässer, der territorialen und infrastrukturellen Entwicklung sowie unter dem Gesichtspunkt des technisch und wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes unter Berücksichtigung der investiven Möglichkeiten. Für die Erneuerung der Altanlagen wurde als Beurteilungskriterium zur Abgrenzung der erstmaligen Herstellung die Zustandsklassenermittlung (ZK 0 bis ZK 2) herangezogen.

2.1. Erschließungsmaßnahmen (Neubau)

- Grundsätze für die Fortschreibung der kanalseitigen Erschließung sind:
 - o Alle mit dem Konzept 2006 bereits bestätigten Maßnahmen waren in der Aktualisierung 2011 beizubehalten. **Der Abschluss der Maßnahmen zum Anschluss an die Kanalisation wird von 2016 auf 2014 vorgezogen**, wodurch teilweise eine zeitliche Neuordnung erforderlich ist.
 - o Alle bisher nicht für einen Anschluss vorgesehenen Bereiche wurden anhand aktualisierter Kosten neu bewertet. Dabei wurden Gebiete, die unmittelbar an vorhandene Kanalnetze oder an für eine Erschließung vorgesehene Bereiche angrenzen, neben der Einzelbewertung des zu erschließenden Bereiches zusätzlich in Verbindung mit dem angrenzenden Gebiet betrachtet.
 - o Die Entscheidung über den Anschluss bisher noch nicht kanalseitig erschlossener Bereiche richtet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Für die Entscheidung, ob ein Gebiet an die kanalgebundene Abwasserentsorgung angeschlossen werden soll, wurde in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Landes Brandenburg eine Wirtschaftlichkeitsgrenze von spezifischen Investitionen in Höhe von 2.500 € je anzuschließendem Einwohner herangezogen.
 - o Die Umsetzung des Programms der kanaltechnischen Erschließung wird nicht von Straßenbaumaßnahmen der Stadt in den betreffenden Bereichen abhängig gemacht. Dort, wo eine Kopplung mit Straßenbaumaßnahmen sinnvoll möglich ist, werden die Maßnahmen gemeinsam realisiert.
 - o Kleingartenanlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, werden nicht kanalseitig erschlossen.
- Es gibt weiterhin Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Eine individuelle Abwasserentsorgung mittels Grundstücksabwasseranlagen (Grundstückskläranlagen oder abflusslose Abwassersammelgruben) ist entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften weiterhin erforderlich.
- Von den derzeit fünf öffentlichen zentralen Abwassersammelgruben (ZASG) bleiben zukünftig zwei Anlagen bestehen (Sandgrund und Quellgrund). Die ZASG in der Ziegelstraße und Neue Siedlung werden im Zuge des Kanalbaus abgelöst.
- Nachfolgende Erschließungsmaßnahmen sind **neu in das ABK** aufgenommen worden – Hüfnerweg und Döbbricker Straße in Sielow, Schmellwitzer Chaussee in Skadow, Döbbrück Süd Nr. 7 – 12. Außerdem sollen die Bereiche Ringstraße/ Madlower Hauptstraße sowie Priorstraße auf Grund ihrer Lage in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Sachsendorf bis 2014 kanalseitig erschlossen werden.

Auf der Grundlage des Konzeptes 2011 werden die notwendigen Einzelmaßnahmen des Kanalnetzneubaus in den mittelfristigen Investitionsplan des Verwaltungshelfers LWG aufgenommen und in Abhängigkeit von der Sicherung der Finanzierung jeweils im Rahmen der Investitions-Jahresplanung eingeordnet, vorbereitet und durchgeführt.

Mit der Umsetzung dieses Anschlussprogramms wird der Anschlussgrad von derzeit 93,2 % bis 2014 auf ca. 97,2 % bezogen auf die Einwohnerzahl erhöht.

2.2. Erneuerungsmaßnahmen

Die Darstellung der Erneuerungsmaßnahmen bis 2016 erfolgt zum einen im Abschnitt 2.2 des ABK für Erneuerung von Anlagen im Misch- und Schmutzwassersystem, die **vor 1990** errichtet wurden

und im Abschnitt 3 für Erneuerungsmaßnahmen in nach 1990 erbauten Anlagen im Misch- und Schmutzwassersystem. Der Grund für diese gesonderte Betrachtung ist, dass die Erneuerung von Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden (Kanäle aus DDR-Zeiten), den Tatbestand der erstmaligen Herstellung der Schmutzwasserentsorgungseinrichtung erfüllt.

Zum Zweck der erstmaligen Herstellung der Gesamtanlage ist es erforderlich, die vor 1990 errichteten Kanäle mit einer Zustandsklasse 0 bis 2 zu erneuern, so dass sie mindestens die Zustandsklasse 3 aufweisen. Daraus ergibt sich, dass die **Gesamtanlage der Stadt Cottbus im Jahr 2025 erstmalig hergestellt** ist.

- Priorität in der Kanalnetzerneuerung haben Kanalnetzabschnitte, die als bautechnisch gefährdet einzustufen sind, hydraulisch stark belastet oder überlastet sind sowie der erneuerungsbedürftige Kanalnetzaltbestand im Zusammenhang mit komplexen gesamtstädtischen Baumaßnahmen.
- Für das bestehende Mischwasserableitungssystem im innerstädtischen Bereich ist keine generelle Entflechtung, d. h. kein Aufbau eines vollständig getrennten Ableitungssystems von Schmutz- und Niederschlagswasser, möglich und vorgesehen. Es gibt jedoch Bereiche, die hydraulisch überlastet sind, wo eine Abkopplung der Regenwässer der Straße im Zuge des Straßenausbaus unumgänglich ist.

Die Beschreibung der Erneuerungsmaßnahmen erfolgt in dieser Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2011 für den Zeitraum 2011 bis 2016 unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten.

3. Finanzierung:

Für die Realisierung der Maßnahmen für Neuerschließungen 2011 bis 2014 ergibt sich ein Investitionsaufwand von ca. 13.317 T€.

Für die Erneuerung der vor 1990 errichteten Anlagen im Schmutz- und Mischwassersystem sind in den nächsten 15 Jahren Investitionsmittel von durchschnittlich rd. 2.900 T€/a erforderlich.

Jahr	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€	Summe 2011-2016 T€
1. Fortsetzung der erstmaligen Herstellung des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Cottbus	5.761	4.866	5.429	5.379	4.700	4.430	30.565
1.a. Anteil Schmutzwasser	4.763	4.628	5.209	4.939	3.405	3.505	26.449
1.b. Anteil Regenwasser	998	238	220	440	1.295	925	4.116
2. Erneuerung in nach 1990 erbauten Anlagen	839	1.110	360	310	910	1.460	4.989
2.a. Anteil Schmutzwasser	704	0	85	0	505	630	1.924
2.b. Anteil Regenwasser	135	1.110	275	310	405	830	3.065
3. Investitionsbedarf gesamt (1.+2.)	6.600	5.976	5.789	5.689	5.610	5.890	35.554
davon:							
3.1. Erschließung noch nicht angeschlossener Grundstücke	1.894	3.810	3.954	3.659			13.317
3.2. Erschließung von Baugebieten und Hausanschlüsse (öffentl. Teil)	180	260	260	260	260	260	1.480
3.3. Erneuerung Kanalnetz (gesamt)	3.422	1.546	975	1.460	4.560	4.465	16.428
3.4. Sonstige Maßnahmen (Pumpwerke, Druckleitungen) davon:	1.104	360	600	310	790	1.165	4.329
3.a. Anteil Schmutzwasser (1.a + 2.a)	5.467	4.628	5.294	4.939	3.910	4.135	28.373
3.b. Anteil Regenwasser (1. b + 2. b)	1.133	1.348	495	750	1.700	1.755	7.181

Bei einem Zufluss von erhobenen Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsprechend der erwarteten Beitragseinnahmen wird es aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung des erwarteten Beitragszuflusses möglich sein, das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (SW) bis 2016 stabil im Bereich von unter 4,00 € je Kubikmeter zu halten.

Voraussetzung dafür ist, dass die Beiträge entsprechend der Zuflusserwartung zur Finanzierung bereitstehen und es keinen wesentlichen Abwassermengenrückgang gibt.

Würde keine Finanzierung durch Beiträge erfolgen, so wäre ein Anstieg des Entgeltes je Kubikmeter in den nächsten Jahren auf mindestens 5,50 € zu erwarten.